

Zeitschrift: Wohnen
Band: 24 (1949)
Heft: 12

Rubrik: Rechtsfragen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Jakob Bühler, August Forel, C. F. Ramuz, Lisa Wenger, Felix Moeschlin, Alfred Fankhauser, Traugott Vogel, Hermann Schneider, Hermann Hesse, Felice Filippini, Robert de Traz. Mit besonderer Sorgfalt pflegt die Büchergilde Gutenberg das Mundartbuch von Albert Bächtold. Sie kann für sich in Anspruch nehmen, Bächtold mit seinen prächtigen Schaffhauser Volksbüchern «gemacht» zu haben.

Mit der Verbreitung *moderner Romane* unter dem werktätigen Volk erfüllt die Büchergilde Gutenberg ebenfalls eine große Aufgabe. Sie veröffentlicht bekannte und unbekanntere Autoren aus dem Englischen, Französischen, Spanischen, Russischen, Skandinavischen usw. Wir nennen davon: Traven, Michail Scholochow, Kristmann Gudmundsson, André Malraux, Blasco Ibanez, Pearl S. Buck, Sinclair Lewis, Ignazio Silone, Maxim Gorki, Moa Martinson, Upton Sinclair, Theun de Vries, John Dos Passos, J. B. Priestley, Alice T. Hobart, Peter Freuchen, H. G. Wells, A. J. Cronin, Louis Bromfield, Ester Lindin, Lin Yutang, Betty Smith, George Millar, Ivar Lo-Johannsson, Sven Edvin Salje, Elio Vittorini, Rex Warner, Jack London, Vicki Baum, Jan de Hartog, Valentin Katajew, Lode Zielens, Karin Boye, Anatole France, Sigrid Undset, Pio Baroja, Ers-kine Caldwell, Tom Hanlin und andere.

Von den *Kunstbüchern* der Büchergilde Gutenberg erwähnen wir deren zwei: Robert Lejeune: «Honoré Daumier», Gesamtauflage 35 000 Exemplare, und Hans Kasser: «Der Graphiker und Maler Fritz Pauli», in 8000 Exemplaren gedruckt.

Zur Förderung geschichtlicher Erkenntnisse legte die Büchergilde Gutenberg in ihrer literarischen Produktion besonderen Wert auf die Veröffentlichung guter *Geschichtsbücher*. Es seien aus ihrer großen Zahl erwähnt: Albert Mathiez: Die Französische Revolution; Egidio Reale: Die Ursprünge des modernen Italien; Valentin Gitermann: Geschichte Rußlands; Eduard Weckerle: Herman Greulich; C. A. Beard: Geschichte der Vereinigten Staaten von Amerika; Pandit J. Nehru: Indiens Weg zur Freiheit.

Die wissenschaftliche Buchproduktion der Büchergilde Gutenberg erreichte in der Serie «*Forschung und Leben*» mit Hilfe der Professoren Fischer, Gäumann und Scherrer von der ETH Zürich einen besonders hohen Stand der populär-wissenschaftlichen Literatur. Wir erwähnen daraus: Max Waldmeier: «Sonne und Erde», Auflage 10 000 Exemplare; Johann Jakob: «Der chemische Aufbau unseres Planeten», Auflage 12 000 Exemplare; Frey-Wyßling: «Stoffwechsel der Pflanzen», in 10 000 Exemplaren gedruckt.

Die *Jugendbücher* der Büchergilde Gutenberg, insbesondere ihre Kinderbücher von Hans Fischer, können den Vergleich in literarischen und künstlerischer Hinsicht mit jedem Jugendbuch irgendeines Verlages aufnehmen.

Die Entwicklung der Büchergilde Gutenberg als genossenschaftliche Buchgemeinschaft dürfte noch lange nicht abgeschlossen sein. Abgesehen davon, daß sie — gemeinsam mit der *Guilde du Livre*, Lausanne — in enger Zusammenarbeit mit ähnlichen Verlagsunternehmen im Ausland: Österreich, Deutschland, Luxemburg, Belgien, Holland und Italien steht und selber das Verlagsgeschäft in allen Teilen der Erde intensiv pflegt, will die Büchergilde Gutenberg in der Zukunft die Idee der genossenschaftlichen Buchvermittlung stärker noch als bisher ausbauen. Die Mitglieder der Büchergilde Gutenberg, die bisher lediglich in einem Abonnenten-Leser-Verhältnis zu ihr standen, sollen Genossenschaftler werden können. Der Umbau der mehr oder weniger geschlossenen *Genossenschaft* auf eine breite Grundlage befindet sich in Vorbereitung. Jedermann soll Genossenschaftler der Büchergilde Gutenberg werden können.

Die Büchergilde Gutenberg weist durch ihre ganze bisherige Tätigkeit dem schweizerischen Verlagswesen neue Wege. Sie wirkt damit in die Zukunft. Das Buch als Unterhaltungs- und Bildungsmittel soll durch die Büchergilde Gutenberg intensiver als je in den Dienst des kulturellen Aufstieges des werktätigen Volkes gestellt werden.

RECHTSFRAGEN

Enteignung von Gelände zu Wohnzwecken im Kanton Bern

Der juristische Berater der städtischen Baudirektion Bern äußert sich über die Möglichkeit einer eventuellen Enteignung von Gelände zu Wohnbauzwecken nach kantonbernischem Recht wie folgt:

«Art. 89 der Staatsverfassung des Kantons Bern bestimmt: „Alles Eigentum ist unverletzlich. Wenn das gemeine Wohl die Abtretung eines Gegenstandes desselben erfordert, so geschieht diese nur gegen vollständige, wenn möglich vorherige Entschädigung. Die Aus-

mittlung des Betrages der Entschädigung ist Sache der Gerichte.“

§ 2 des kantonalen Expropriationsgesetzes bestimmt: „Die zwangsweise Entziehung von Grundeigentum oder darauf bezüglichen Rechten kann nur auf Grund eines Dekretes des *Großen Rates* erfolgen, welches das Unternehmen, zu welchem das unbewegliche Eigentum in Anspruch genommen werden soll, sowie den Unternehmer genau bezeichnet.“

Aus diesen Bestimmungen geht folgendes hervor:

1. Der *Große Rat* ist die kompetente Behörde zur Erteilung des Expropriationsrechtes. (Eine generelle Erteilung dieses Rechtes an die Gemeinde findet sich nur im kantonalen Alignementsgesetz in bezug auf die in den genehmigten Alignementsplänen vorgesehenen Straßen.)

2. Der *Große Rat* ist vollständig frei, darüber zu beschließen, ob das Expropriationsrecht erteilt werden solle oder nicht. Er ist dabei nur an Art. 89 der Staatsverfassung gebunden, wonach Voraussetzung für die Erteilung des Rechtes ein Erfordernis des gemeinen Wohles ist. Das Eidgenössische Expropriationsgesetz bestimmt in Art. 1, Abs. 2, das Enteignungsrecht könne nur geltend gemacht werden, wenn und soweit es zur Erreichung des Zweckes notwendig sei. Das kantonale Recht gebraucht diesen Ausdruck «notwendig» nicht.

Dafür spricht es von einem «Erfordernis», was auf das Gleiche herauskommt.

Ob diese Voraussetzung des Erfordernisses im einzelnen Falle vorhanden sei, darüber entscheidet also der *Große Rat* nach seinem Ermessen.

3. Der kommunale Wohnungsbau stellt eine Aufgabe der Gemeinde dar, die unter Umständen nur durch zwangsweisen Eigentumsentzug erfüllt werden kann. Wenn es so ist, daß sich die Gemeinde vor die Notwendigkeit gestellt sieht, zur Steuerung der Wohnungsnot Wohnbauten zu errichten und sie keine Möglichkeit hat, auf eigenem Boden zu bauen oder freihändig geeigneten Boden zu erwerben, so zweifle ich nicht daran, daß der *Große Rat* das Expropriationsrecht erteilen würde. Wie strenge er es aber im gegebenen Falle mit der Beurteilung dieser Voraussetzung (Erfordernis des gemeinen Wohls) nimmt, das vermag niemand vorauszusagen.» *Dr. E. Wyß.*

(Mitgeteilt durch die Sektion Bern.)

AUS UNSERN SEKTIONEN

Basel, Sektionsvorstand

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung vom 2. November 1949. Der Vorstand nimmt zur Kenntnis, daß der Regierungsrat 21 Nachträge zu den Baurechtsverträgen mit Wohngenossenschaften genehmigt hat. In diesen Nachträgen werden gemäß den Anträgen unseres Vereins die Baurechtsdauer von 75 auf 100 Jahre ausgedehnt, die jährlichen Abschreibungsquoten auf 1 Prozent herabgesetzt und das Heimfallsrecht nun so geordnet, daß bei Beendigung des Baurechts dem Baurechtsnehmer grundsätzlich eine Entschädigung gewährt wird, welche dem dannzumaligen Verkehrswert der Gebäude und Anlagen zu entsprechen hat.

Die Frage der Honorarordnung bei den subventionierten Wohngenossenschaften wird besprochen und der Präsident beauftragt, mit der Subventionsbehörde in dieser Sache zu verhandeln.

Der vorgelegte Entwurf zu einer Statutenrevision wird zur Vorlage an die Generalversammlung genehmigt.

Der Vorstand beschließt die Einberufung einer Konferenz der Wohngenossenschaftspräsidenten, an welcher verschiedene Fragen der Wohngenossenschaftsbewegung besprochen werden sollen.

N.

Zürich, Sektionsvorstand: Erfahrungsaustausch

Die beiden letzten Vorstandssitzungen waren vorwiegend internen Geschäften gewidmet. In der Novembersitzung wurden die Zentralstatuten durchberaten und mit einigen Änderungen an den Zentralvorstand weitergeleitet.

Die freien Samstagnachmittags-Zusammenkünfte wurden umgewandelt und Abendvorträge einberufen, die nach den eingegangenen Meldungen mehr Interesse auslösen. Der erste dieser Vortragsabende zur Förderung des Erfahrungsaustausches zeigte dem Sektionsvorstand, daß er den Nagel auf den Kopf getroffen hatte.

Dienstag, den 29. November 1949, war der Konferenzsaal im «Du Pont» um 20 Uhr bereits überfüllt, als Präsident Baldinger die Erschienenen willkommen hieß. Es waren an die 150 Delegierte von Genossenschaften. Ein kurzes Einführungsreferat, und dann soll eben die Erfahrung zum Worte kommen, so war es gedacht und so ist es auch gekommen.

Präsident Baldinger gab bekannt, daß auch zu den anderen Fragen: Genossenschafts- und Betriebsbuchhaltung und Heizfragen, bereits von 27 Genossenschaften Meldungen eingegan-

gen seien und diese nächstens behandelt werden. Bereits wurden auch weitere Wünsche laut, von denen gesprochen werden sollte: Steuerfragen, Organisation und Verwaltung von Baugenossenschaften, Arbeitsvergebungen usw. usw. Es kann der Sektion nur recht sein, wenn das Interesse bekundet wird. Der Vorstand ist gerne bereit, alles zu unternehmen, was den Mitgliedern von Nutzen sein kann. Die jungen Genossenschaftler sollen von den alten hören, wie sie es gemacht haben; die alten, etwas ruhiger geworden, beobachten, wie die jungen sich rasch ausbreiten, und sie hoffen nur, daß finanzielle Sorgen, die auch sie durchzukämpfen hatten, den jungen nicht zum Verderbnis werden. Die fetten Jahre wurden immer wieder von mageren abgelöst, darum nicht allzu stürmisch, abwägen und sorgfältig vorgehen ist manchmal besser als rasches Handeln.

Ernst Hörnlmann, der Bauführer der ABZ und Schöpfer des Büchleins «Gebäudeunterhalt», herausgegeben vom Verlag des Verbandes für Wohnungswesen, hatte es mit seiner sicher reichen Erfahrung übernommen, das Einführungsreferat zum ersten Verhandlungsabend zu halten.